



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30.04.2025, 08:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen

das im Grundbuch von Ückendorf Blatt 3704 eingetragene Wohnungseigentum in Gelsenkirchen

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungsgrundbuch von Ückendorf, Blatt 3704,

BV lfd. Nr. 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ückendorf, Flur 4, Flurstück 488, Gebäude- und Freifläche, Ückendorfer Str. 177, Größe: 206 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung im Dachgeschoss und Spitzboden in dem Wohnhaus (4 Wohneinheiten) Ückendorfer Str. 177 in 45886 Gelsenkirchen-Ückendorf (im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet). Ursprungsbaujahr 1913, Wohnfläche ca. 67 qm. Aufteilung zum Bewertungsstichtag: Diele mit Bodeneinschubtreppe zum nicht ausgebauten Spitzboden, Bad, Küche, 3 Zimmer. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung war das Objekt ungenutzt. Es bestehen Bauschäden/Baumängel. Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 06.09.2022 auf

72.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.